

Beschlussvorlage

Informationsvorlage

Tischvorlage

Wiedervorlage

öffentlich

nichtöffentlich

| | | | |
|----------------|-------------------|------------------|------------------|
| TOP 5 | | | |
| Gremium | Stadtrat | Amt | Kämmerei |
| Datum | 05.05.2022 | Verfasser | Schneider |

| | | | |
|-----------------------|----------------------|----------------|----------------------|
| Beratungsfolge | | | |
| Status | Sitzungsdatum | Gremium | Beschluss-Nr. |

| | |
|---|---|
| Gegenstand | Neufassung der Satzung der Stadt Radeburg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beratung und Beschluss | |
| <input type="checkbox"/> Information | |

Sachverhalt:

Die aktuelle Satzung der Stadt Radeburg über die Erhebung der Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der Neufassung vom 12.12.2003, die seit 01.01.2004 in Kraft ist, muss dringend überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Der vorliegende Satzungsentwurf zur Neufassung trägt dem Rechnung wie folgt:

a) Anpassungserfordernis an die aktuelle Rechtslage

Das Sächsische Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) wurde mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen (Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz) vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert. Mit Artikel 2 Abs. 17 Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz wurde als Folgeänderung auch das Sächsische Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) angepasst.

Vormalig wurde die Erhebung von Verwaltungskosten durch die Kommunen in weisungsfreien Angelegenheiten mit dem Gesetzesverweis in § 25 SächsVwKG geregelt. Nunmehr hat der Gesetzgeber diese Ermächtigungsgrundlage in § 8a SächsKAG verlagert, der dann - wie vormalig - den Anwendungsbereich der Einzelnormen des SächsVwKG auch für die Erhebung der Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten eröffnet, so dass das SächsVwKG über das SächsKAG direkt Anwendung findet.

Der Gesetzgeber hat zudem mit den neuen Legaldefinitionen in § 2 Abs. 1 SächsVwKG den Begriff der öffentlich-rechtlichen Leistung eingeführt, der sich wiederum untergliedert in:

- Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung (Amtshandlung);
- sonstige Leistungen, die eine Behörde im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt.

Damit eine Verwaltungskostenpflicht nach § 3 SächsVwKG überhaupt eintritt, muss die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zurechenbar sein. Die individuelle Zurechenbarkeit ist in § 2 Abs. 2 SächsVwKG legaldefiniert.

Der Satzungsentwurf nimmt diese neuen Begriffsbestimmungen analog mit auf.

Die sonstige öffentlich-rechtliche Leistung ist im kommunalen Bereich jedoch als „Auffangtatbestand“ zu werten. Die Benutzung der wichtigen öffentlichen Einrichtung Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Feuerwehrgebührensatzung usw. ist entweder nach SächsKAG oder anderweitig spezialgesetzlich geregelt. In Betracht kommen daher bisher nicht geregelte oder künftig erwartbare öffentlich-rechtliche Leistungen, welche die Stadtverwaltung im Zuge ihrer hoheitlichen Tätigkeit mit erbringt, die aber nicht die Wirkung eines Verwaltungsaktes (Amtshandlung) besitzen, sondern Annextätigkeiten sind; z. B. Verkauf Stammbuch im Zuge von Trauungen im Standesamt.

Daneben fehlt in § 8a SächsKAG ein Verweis auf § 14 SächsVwKG (Umsatzsteuer) in Vorbereitung des Vollzuges von § 2b Umsatzsteuergesetz muss die Kommune daher in ihrer Satzung selbst eine Festlegung hinsichtlich der Erhebung von umsatzsteuerpflichtigen Verwaltungskosten treffen. Der Satzungsentwurf regelt dies in § 9.

Der § 5 Kostenvorschuss wurde aus Gründen einer praktikableren Rechtsanwendung neu eingefügt. Er ist § 16 SächsVwKG nachgezeichnet.

Der § 6 Zurückbehaltung wurde aus Gründen einer praktikableren Rechtsanwendung neu eingefügt. Er findet sein Pendant in § 19 SächsVwKG.

b) Anpassungserfordernis der Gebührenhöhe

Über den Verweis von § 8a SächsKAG finden die Bestimmungen des SächsVwKG bezüglich der Mindestgebühr nach § 5 SächsVwKG sowie § 3 Abs. 1 bis 3 SächsVwKG keine Anwendung. Mit hin obliegt es der Kommune hier die entsprechenden Festlegungen mit dem aktuellen Satzungsentwurf zu treffen.

Es empfiehlt sich jedoch aus Gründen einer praxisingerechten Handhabung und einheitlichen Herangehensweise die kommunale Verwaltungskostenerhebung mit dem SächsVwKG zu harmonisieren. Nach § 5 SächsVwKG beträgt die Mindestgebühr 10 €, nach § 3 Abs. 2 Satz 3 SächsVwKG kann für eine öffentlich-rechtliche Leistung max. bis zu 50.000 € betragen, soweit sie nicht im Sächsischen Kostenverzeichnis geregelt ist.

Der Satzungsentwurf legt in § 2 angelehnt an das aktuelle SächsVwKG die Kostenpflicht und die Gebührenmaßstäbe bei der Bemessung fest. Soweit das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung keine gesonderten Festlegungen trifft, ist damit eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens von 10 € bis 50.000 € zu erheben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach § 2 Abs. 4 ff. des Satzungsentwurfs. Die bisherigen Bemessungsmaßstäbe wurden in den Satzungsentwurf inhaltlich aber unverändert übernommen.

Der vorliegende Entwurf des Kostenverzeichnisses als Anlage zur Verwaltungskostensatzung legt die Kostensätze fest, die den aktuellen Erfordernissen bei der Leistungserbringung in den Fachämtern Hauptamt, Bauamt, Kämmerei entsprechen. Werden Aufgabenbestandteile sowohl im weisungsfreien wie weisungsgebundenen Bereich erbracht, wurden die Kostensätze auf das aktuelle 10. Sächsische Kostenverzeichnis abgestimmt. Auf die beigefügte Synopse wird verwiesen.

Der Stadtrat der Stadt Radeburg wird gebeten, den vorliegenden Satzungsentwurf zu beraten und zu beschließen.

Rechtsgrundlagen:

§ 4 SächsGemO, § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG),
Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG)

Finanzielle Auswirkungen:

Das Gebührenaufkommen an Erträgen aus Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten betrug 2020 inklusive Mahn- und Pfändungsgebühren insgesamt ~10.500 € und nimmt - gemessen am Haushaltsvolumen der Haushaltsposition der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte - eine untergeordnete Position ein (Planansatz öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 2021: 2.463.092 €). Signifikante Einnahmesteigerungen sind nicht zu erwarten; voraussichtlich maximal +5.000 €. Die Gebührensätze sind aus Sicht der Verwaltung moderat. Sie berücksichtigen u. a. die aktuellen Kosten und den zugrundeliegenden Arbeitszeitaufwand.

Mit dem Satzungsentwurf wird dem Anpassungserfordernis an die aktuelle Rechtslage und den Erfordernissen von § 2b UStG Rechnung getragen.

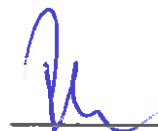
Anlagenverzeichnis:

- Anlage 01 – Verwaltungskostensatzung (Beschlusstext) - Satzung der Stadt Radeburg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung – VwKS)
- Anlage 02 – Verwaltungskostensatzung (Beschlusstext) – Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (VwKS)
- Anlage 03 – Verwaltungskostensatzung, Synopse (Änderungen sind rot hervorgehoben)
- Anlage 04 – Verwaltungskostensatzung, Synopse zur Anlage (siehe Spalte „Bemerkung“)
- Anlage 05 – Gebührenkalkulation


Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Radeburg beschließt die Satzung der Stadt Radeburg über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung – VwKS) in der Fassung des Beschlusstextes sowie die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der Fassung des Beschlusstextes.

Abweichender Beschluss:



Ritter
Bürgermeisterin



Kröhnert
Amtsleiter



Groß
Amtsleiter



Schneider
Kämmerer

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen: